

## Synopse

### Änderung der Bauverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **VII B/1/2**  
Aufgehoben: –

	<b>Änderung der Bauverordnung</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am .....)
	<b>I.</b>
	GS VII B/1/2, Bauverordnung vom 23. Februar 2011 (Stand 3. November 2021), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 73</b> Bewilligungspflichtige Vorhaben  <sup>1</sup> Der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 66 RBG unterstehen namentlich:  a. Hochbauten, einschliesslich Vor-, An- und Aufbauten jeglicher Art;  b. Tiefbauten wie Strassen, Wege, Plätze aller Art, Sport- und Freizeitanlagen, unterirdische Bauten, Schwimmbassins;  c. alle materiellen oder gestalterischen Veränderungen an Kulturobjekten nach Natur- und Heimatschutzgesetz;  d. Eingriffe ins Orts- oder Landschaftsbild wie Terrainveränderungen und Umge- bungsgestaltungen, Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung, frei ste- hende Solaranlagen, Wärmepumpen, Aussenreklamen;  e. Dach- und Fassadenänderungen;	

<p>f. Eingriffe in offene oder eingedolte Wasserläufe und in den Wasserhaushalt des Bodens (Drainagen, Entwässerungen);</p> <p>g. die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdende Anlagen und Einbauten wie Einrichtungen zur Wärmeerzeugung, zur Lagerung und Verarbeitung von feuer- und explosionsgefährlichen sowie umweltgefährdenden Stoffen;</p> <p>h. die Umwelt belastende Anlagen wie Deponien, Feuerungs- und Tankanlagen, abwasserproduzierende Einrichtungen, Erdsonden und Erdkollektoren, Sendeanlagen, Lichtenanlagen mit erheblicher Strahlungsintensität;</p> <p>i. die Umwelt belastende Produktionsanlagen;</p> <p>k. die Umwelt entlastende Anlagen wie Gewässerschutz- und Kanalisationsanlagen, Lärmschutzanlagen und Ähnliches;</p> <p>l. Nutzungsänderungen innerhalb der Bauzonen, welche Auswirkungen auf die Umgebung, die Einhaltung der Brandschutzvorschriften oder eine wesentliche Vergrößerung des Benutzendenkreises haben;</p> <p>m. Nutzungsänderungen ausserhalb der Bauzonen;</p> <p>n. Bauten, einschliesslich Um- und Innenumbauten, die dem Eidgenössischen Lebensmittelgesetz unterstellt sind;</p> <p>o. Abbruch von Bauten und Anlagen;</p> <p>p. Solaranlagen, die nicht genügend an die Baute angepasst sind oder sich auf Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern befinden.</p> <p><sup>2</sup> Betreffen Vorhaben nur Teile einer bestehenden Baute oder Anlage, sind sie ebenfalls bewilligungspflichtig, sofern sie baupolizeilich oder in ihren Auswirkungen auf die Umwelt oder auf geschützte und schützenswerte Objekte und Ortsbilder oder deren Umgebung erheblich sind. Die Bewilligungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auch auf provisorische oder mit dem Baugrund nicht fest verbundene Bauten und Anlagen.</p>	<p>p. Solaranlagen, die unter Vorbehalt von Artikel 75a Absatz 1 Buchstabe b nicht genügend an die Baute angepasst sind oder sich auf Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern befinden.</p>
--	--

<p><b>Art. 74</b> Anwendungsfälle Meldeverfahren</p> <p><sup>1</sup> Ein Meldeverfahren kann die Gemeinde insbesondere vorsehen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Dach-, Fassaden- und anderen baulichen Änderungen innerhalb der Bauzonen, welche nach aussen nur unwesentlich in Erscheinung treten (Einbau von Türen, Fenstern, Zweckänderung von Räumen usw.);</li><li>b. Änderung der Raumaufteilung von bestehenden Wohnbauten;</li><li>c. Einbau von Bädern, WC, Küchen, soweit damit nicht eine Wohnraumerweiterung verbunden ist;</li><li>d. Abbrucharbeiten;</li><li>e. provisorische Bauten, soweit sie nicht bewilligungsfrei sind;</li><li>f. ...</li></ul> <p><sup>2</sup> Werden dabei Bestimmungen der Brandschutzgesetzgebung tangiert, muss das Vorhaben der Brandschutzbehörde vorgelegt werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Meldeverfahren findet keine Anwendung in geschützten Ortsbildern und an geschützten oder anderweitig inventarisierten Kulturobjekten sowie bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.</p>	<p><sup>1a</sup> Das Meldeverfahren findet insbesondere Anwendung bei aussenaufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone.</p>
<p><b>Art. 75</b> Nicht bewilligungspflichtige Vorhaben</p> <p><sup>1</sup> Innerhalb der Bauzonen sind einfache kleine Bauten mit einer maximalen Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> und einer maximalen Gesamthöhe von 2 m oder nur für eine Dauer von drei Monaten erstellte Bauten und Anlagen, die wegen ihrer untergeordneten Bedeutung weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, baurechtlich weder melde- noch bewilligungspflichtig.</p>	

<p><sup>1a</sup> Ausserhalb der Bauzone sind ohne Bewilligung ausschliesslich temporäre Bauten und Anlagen, die für eine Dauer von maximal drei Monaten errichtet werden und keine nachbarlichen öffentlichen Interessen berühren, sowie Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an bestehenden Bauten und Anlagen ohne Auswirkung auf die Nutzung, das Erscheinungsbild und die Umwelt zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Namentlich gilt dies für:</p> <p>a. Erneuerungen, Renovationen, die dem normalen Unterhalt dienen und gegenüber dem Bestehenden keine nach aussen sichtbare Veränderung mit sich bringen, ausser an geschützten oder inventarisierten Kulturobjekten;</p> <p>b. ...</p> <p>c. Mauern und geschlossene Einfriedungen, welche eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten;</p> <p>d. ausser in Schutzzonen und in der näheren Umgebung von Kulturobjekten und sofern keine Gewässer oder Biotope betroffen werden: einmalige Terrainveränderungen (Aufschüttung, Abgrabung) bis zu einer Differenz von höchstens 1 m zum gewachsenen Terrain und einer veränderten Bodenfläche von höchstens 100 m<sup>2</sup>, Probe- und Sondierbohrungen;</p> <p>e. ausser an Kulturobjekten:</p> <p>1. Parabolantennen bis zu 0,85 m Durchmesser, sofern sie bezüglich der Farbgebung dem Hintergrund angepasst werden;</p> <p>2. nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von 1,2 m<sup>2</sup>; an Kulturobjekten und in Ortsbildern von nationaler Bedeutung bis zu einer Fläche von 0,25 m<sup>2</sup>;</p> <p>3. Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungseinrichtungen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen;</p>	

<p>f. kleinere Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im ortsüblichen Rahmen, wie Gartenwege, Treppen, Brunnen, kleine Teiche, Sandkästen, Gartencheminées, Planschbecken, Kinderspielgeräte, künstlerische Plastiken.</p> <p><sup>3</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften, insbesondere der Gestaltungs-, Grenzabstands-, Brandschutz- und Immissionsvorschriften. Die Befreiung erstreckt sich auf die Pflicht zur Einreichung eines Baugesuchs sowie auf die Visierung und öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens. Falls notwendig, trifft die Gemeindebaubehörde nach Anhörung der Betroffenen die erforderlichen Anordnungen.</p> <p><sup>4</sup> Auf Dächern installierte, genügend angepasste Solaranlagen unterstehen nicht der Bewilligungspflicht; sie sind der Baubewilligungsbehörde jedoch anzuzeigen.</p>	<p>f. kleinere Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im ortsüblichen Rahmen, wie Gartenwege, Treppen, Brunnen, kleine Teiche, Sandkästen, Gartencheminées, Planschbecken, Kinderspielgeräte, künstlerische Plastiken;</p> <p>g. innenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone, ausser in Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>Art. 75a</b> Anzeigepflichtige Vorhaben</p> <p><sup>1</sup> Nicht bewilligungspflichtig, aber der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen sind:</p> <p>a. auf Dächern installierte, genügend angepasste Solaranlagen;</p> <p>b. auf Dächern installierte Solaranlagen in Arbeitszonen nach Artikel 12, auch wenn sie nicht genügend angepasst sind.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>

	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.